

Bilanzanalyse

Lageberichterstattung – *Management Commentary*

Die Schweiz im internationalen Vergleich¹

Peter Leibfried und Björn Petersen



Prof. Dr. **Peter Leibfried**, MBA, CPA, Geschäftsführender Direktor des Instituts für Accounting, Controlling und Auditing an der Universität St. Gallen (HSG). Email: peter.leibfried@unisg.ch



lic. oec. HSG **Björn Petersen** ist Doktorand am Institut für Accounting, Controlling und Auditing ACA-HSG der Universität St. Gallen. Email: bjoern.petersen@unisg.ch

Neben den monetären Zielgrößen ist das „*Business Reporting*“ ein wichtiger und nicht zu vernachlässigender Bestandteil einer transparenten Jahresabschlussinformation. Jüngste Bestrebungen in diese Richtung zeigt das *Management Commentary*-Projekt des IASB. Für die Schweiz ergeben sich aktuelle Entwicklungen aus der anstehenden Revision des Obligationenrechts. Der Beitrag zeigt, wie Schweizer Unternehmen im Vergleich zu Deutschland und Großbritannien in puncto „Lageberichterstattung“ abschneiden und inwiefern noch Handlungsbedarf besteht – eine Analyse, die auch für deutsche Unternehmen wertvoll ist.

1. Einleitung

Wer Finanzanalysten fragt, worauf es ankommt, erhält zwar keine einheitlichen, aber dafür klare Antworten: EBIT, *Free Cash Flow*, *Economic Value Added*. Das Universum der meisten Abschlussadressaten ist auf monetäre Zielgrößen fokussiert. Zwar wird nach einigem Nachdenken meist eingestanden, dass die Welt nicht ganz so eindimensional sei. Aber richtig messen und vergleichen könne man eben nur diejenigen Größen, die sich gut in Bewertungsmodelle einfügen ließen – alles andere sei bestenfalls erläuterndes Beiwerk.

Bei vielen Beteiligten erzeugt diese Verkürzung der Realität ein Störgefühl. Vielfach wird kritisiert, die Unternehmensbeurteilung sei zu einer überwiegend quantitativen, formalen Übung verkommen. Und über den Versuch einer möglichst vollständigen Modellierung der Realität habe die finanzielle Rechnungslegung einen technologischen Ausbaustand erreicht, der auf einen abnehmenden Grenznutzen weiterer Regelungen schließen lasse: „*today's rules can produce financial statements virtually no one understands*“.²

Vor diesem Hintergrund haben die Standard-Setter in den letzten Jahren erkannt, dass es neben der finanziellen Rechnungslegung auch beim sog. „*Business Reporting*“ Fortschritte braucht. Entsprechende Aktivitäten finden sich z.B. im Rahmen des *Management Commentary*-Projekts des IASB.³ Zu diesen im deut-

schen Sprachraum „Lageberichterstattung“ genannten Informationen zählen dabei einordnende und erläuternde Hinweise zum Jahresabschluss sowie weiterführende Angaben, die über den rein finanziellen Bereich hinausgehen. Die Lageberichterstattung umfasst auch zukunftsorientierte Informationen.

Für die Schweiz ergibt sich die Bedeutung dieser Entwicklung aus der aktuell anstehenden Revision des Obligationenrechts. Der vorliegende Entwurf übernimmt erstmals den international üblichen Begriff der „Lageberichterstattung“ in Schweizer Recht, und erläutert die geforderten Inhalte zukünftig näher (Art. 961 E-OR). Vor diesem Hintergrund ermittelt die nachfolgend dargestellte Studie den Handlungsbedarf aus Schweizer Sicht, indem sie die Praxis

¹ Dieser Artikel basiert auf den Ergebnissen eines Dissertationsprojekts am Institut für Accounting Controlling und Auditing (ACA) der Universität St. Gallen.

² So z.B. der damalige Chief Accountant der US-amerikanischen Börsenaufsichtsbehörde (SEC) *Conrad Hewitt* (vgl. *Hewitt, C.* (2007) „Speech by SEC Staff: Remarks at Baruch College, New York, 3. Mai 2007.“ <http://www.sec.gov/news/speech/2007/spch050307cwh.htm>, abgerufen am: 15.09.2010).

³ Siehe hierzu *Geirhofer, S.* (2009) „Vom Lagebericht zum Managementbericht. Ein Überblick über den IASB Exposure Draft *Management Commentary*“, IRZ, Nr. 10/2009: 431–37, sowie *Grottko, M./Strobl, S.* (2009) „Eine kritische Analyse des Exposure Draft *Management Commentary* mit Blick auf seine zentralen Zielsetzungen“, IRZ, Nr. 11/2009: 483–88.

Keywords:

- Unternehmensberichterstattung
- Lageberichterstattung/Management Commentary
- Vergleich Schweiz/Deutschland/Großbritannien
- Berichtsqualität
- Obligationenrecht
- Swiss GAAP Fer

der hiesigen Unternehmen mit dem europäischen Ausland vergleicht.

2. Schweizer Bestimmungen zur Lageberichterstattung kotierter Unternehmen

Vorgaben zur Lageberichterstattung in der Schweiz finden sich bislang sowohl auf gesetzlicher Ebene wie auch in den Swiss GAAP FER. Der aktuelle Lagebericht nach **Obligationenrecht** wird als Jahresbericht bezeichnet und ist für alle Aktiengesellschaften in Art. 663d OR geregelt. Er stellt „den Geschäftsverlauf sowie die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Gesellschaft dar“. Außerdem nennt er die im Geschäftsjahr eingetretenen Kapitalerhöhungen und gibt die Prüfungsbestätigung wieder. Der Jahresbericht wird nicht durch den Revisor geprüft.⁴ Genauso wenig muss der Jahresbericht, anders als die Jahresrechnung, öffentlich gemacht werden.

Im Vergleich zum Obligationenrecht stellen die **Swiss GAAP FER** detailliertere Anforderungen. Demnach enthält der Jahresbericht „*mindestens Aussagen über folgende Aspekte:*“

■ Umfeld

Skizzierung des wirtschaftlichen Umfelds (z.B. Marktentwicklung und Branchentrends, Konkurrenz, maßgebende Rahmenbedingungen wie Konjunkturlage, Gesetzesänderungen) des vergangenen Jahres und die Zukunftserwartungen bezüglich des wirtschaftlichen Umfelds.

■ Geschäftsjahr

Kommentierung der Bestandteile der Jahresrechnung anhand wesentlicher Bilanz- und Erfolgskennzahlen und deren Entwicklung.

■ Ausblick

*Kommentierung der weiteren Entwicklung der Organisation, insbesondere des folgenden Geschäftsjahres, v.a. auch bezüglich Risiken und Chancen.*⁵

Im Vergleich zum Obligationenrecht wirken die Vorgaben der Swiss GAAP FER modern.⁶ Sie berücksichtigen zahlreiche Informationsbedürfnisse der Investoren an den Lagebericht und regen die Anwender zu einer transparenten Berichterstattung an.

Weitere Berichterstattungspflichten ergeben sich für an einem Kapitalmarkt gehandelte Unternehmen aus börsenrechtlichen Vorgaben. Das derzeitige

Kotierungsreglement der SIX, die in gesetzlichem Auftrag die erweiterten Berichtspflichten festlegt, enthält jedoch keinerlei Anforderungen zum Jahresbericht. Dieser wird nicht als Bestandteil des jährlichen Geschäftsberichts genannt, wodurch die Unternehmen nicht verpflichtet sind, den Lagebericht zu veröffentlichen.⁷ Eine Ausnahme besteht für Unternehmen, die Swiss GAAP FER anwenden und den Bericht aufgrund der Rechnungslegungsstandards anfertigen. Für Anwender von IFRS und US-GAAP ergeben sich hingegen keine derartigen Verpflichtungen. Daher besteht für börsennotierte Unternehmen derzeit folgende paradoxe Situation: Unternehmen mit vermeintlich niedrigeren Transparenzfordernissen im Bereich der Jahresrechnung müssen beim Lagebericht höheren Anforderungen genügen.

3. Untersuchung der Berichtspraxis

3.1. Aufbau der Untersuchung

Die derzeitigen Vorschriften sind für die Lageberichterstattung von börsennotierten Schweizer Unternehmen noch wenig entwickelt, wenngleich mit den Swiss GAAP FER erste Schritte hin zu einer Verbesserung unternommen wurden. Im Vergleich zur Situation im europäischen Ausland sind aber auch diese Vorschriften recht überschaubar (vgl. Abb. 1). Dort existieren auf Grundlage der 4. und 7. EG-Richtlinien erweiterte gesetzliche Vorgaben zur Lageberichterstattung, die beispielsweise in Deutschland durch einen verbindlichen Rechnungslegungsstandard weiter konkretisiert werden.⁸ Großbritannien setzt auf mehr Freiheiten für die Unternehmen und auf eine – die gesetzlichen Bestimmungen begleitende – Empfehlung.⁹ Aufgrund dieser deutlich unterschiedlichen Regelungsansätze bieten sich die drei Länder für einen Vergleich an, um die Qualität der schweizerischen Lageberichterstattung im Vergleich zu alternativen Regelungsmodellen zu untersuchen.

Für die Untersuchung wurden pro Land 40 börsennotierte **Industrie- und Dienstleistungsunternehmen aller Größenklassen** analysiert. Bei der Auswahl der Unternehmen wurden die Unternehmensgröße und die Branchenverteilung in der Stichprobe berücksichtigt, um die Vergleichbarkeit zwischen den Ländern zu gewährleisten. Unter-

nehmen, die eine parallele Notierung in den USA unterhalten, wurden in Anbetracht der umfassenderen Vorgaben in den USA nicht mitberücksichtigt, um eine Verzerrung der Ergebnisse zu vermeiden.

Die Qualität der Lageberichterstattung wurde mit einem Scoringmodell mit vier Kategorien, 17 Unterkategorien und 91 inhaltlichen Kriterien erfasst. Die Inhalte des Erhebungsrahmens orientieren sich an den Informationsbedürfnissen von Investoren, die auf Basis verschiedener Untersuchungen und Frameworks zur Berichterstattung ermittelt wurden:

- Jenkins Report des AICPA;¹⁰
- Value Reporting Modell von PWC;¹¹
- Balanced Scorecard;¹²
- Empfehlungen zur Berichterstattung über immaterielle Werte der Schmalenbach Gesellschaft;¹³

⁴ Die Prüfung des Jahresberichts ist umstritten und derzeit in der Schweiz nicht gewünscht, stattdessen verlässt man sich ausschließlich auf die standesrechtlich vorgesehene Konsistenzprüfung durch den Revisor, welche die Richtigkeit des Zahlenmaterials sicherstellt (vgl. z.B. Expertenkommission „Rechnungslegungsrecht“ (1998) Revision des Rechnungslegungsrecht – Vorentwürfe und Begleitbericht zu einem Bundesgesetz über die Rechnungslegung und Revision (RRG), S. 82).

⁵ Swiss GAAP FER, Rahmenkonzept Tz. 34.

⁶ Vgl. Meyer, C. und Teitler, E. (2004) „Swiss GAAP FER auf dem Weg zu einem neuen Profil“, Der Schweizer Treuhänder, Nr. 9/04: 715–26, S. 720.

⁷ Vgl. SIX Exchange Regulation (2009) „Kotierungsreglement 2009“, http://www.six-exchange-regulation.com/admission_manual/03_01-LR_de.pdf, abgerufen am: 15.09.2010, Art. 49.

⁸ Vgl. DRS 15 für den Konzernlagebericht insgesamt und DRS 5 für die Risikoberichterstattung.

⁹ Vgl. RS 1.

¹⁰ AICPA (1994) „Improving Business Reporting – A Customer Focus“, <http://www.aicpa.org/members/div/acctstd/idr/index.html>, abgerufen am: 15.09.2010.

¹¹ Eccles, R. G. et al. (2001) The ValueReporting™ Revolution – Moving Beyond the Earnings Game, New York: Wiley.

¹² Kaplan, R. S. und Norton, D. P. (1996) Balanced Scorecard: Translating Strategy Into Action, Cambridge: Harvard Business School Press.

¹³ WGARIA (2005) „Corporate Reporting on Intangibles – A Proposal from a German Background, Arbeitskreis Immaterielle Werte im Rechnungswesen“, Schmalenbach Business Review, Nr. Special Issue 2: 65–100.

- internationale wissenschaftliche Literatur.¹⁴

Die Angaben in deutschen Jahresabschlüssen sind am umfassendsten, gefolgt von Großbritannien und dann der Schweiz.

Die sich hieraus ergebenden Bestandteile des Erhebungsrahmens sind in Abb. 2 dargestellt.

¹⁴ Hierzu zählten u.a. *Lim, S. et al. (2007)* „The Association between Board Composition and Different Types of Voluntary Disclosure“, *European Accounting Review* 16, Nr. 3: 555–83; *Seah, S. S. Y. und Tarca, A. (2006)* „The Impact of Regulatory Framework on Management Commentary Reports“, Working Paper, http://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=962628, abgerufen am: 15.09.2010; *Bozzolan, S. et al. (2006)* „Intellectual capital disclosure (ICD) A comparison of Italy and the UK“, *Journal of Human Resource Costing & Accounting* 10, Nr. 2: 92–113; *Beattie, V. und Pratt, K. (2002)* Voluntary Annual Report Disclosures: What Users Want, Glasgow: ICAS, sowie *Orens, R. und Lybaert, N. (2007)* „Does the financial analysts' usage of not financial information influence the analysts' forecast accuracy? Some Evidence from the Belgian sell-side financial analyst“, *The International Journal of Accounting* 42: 237–71.

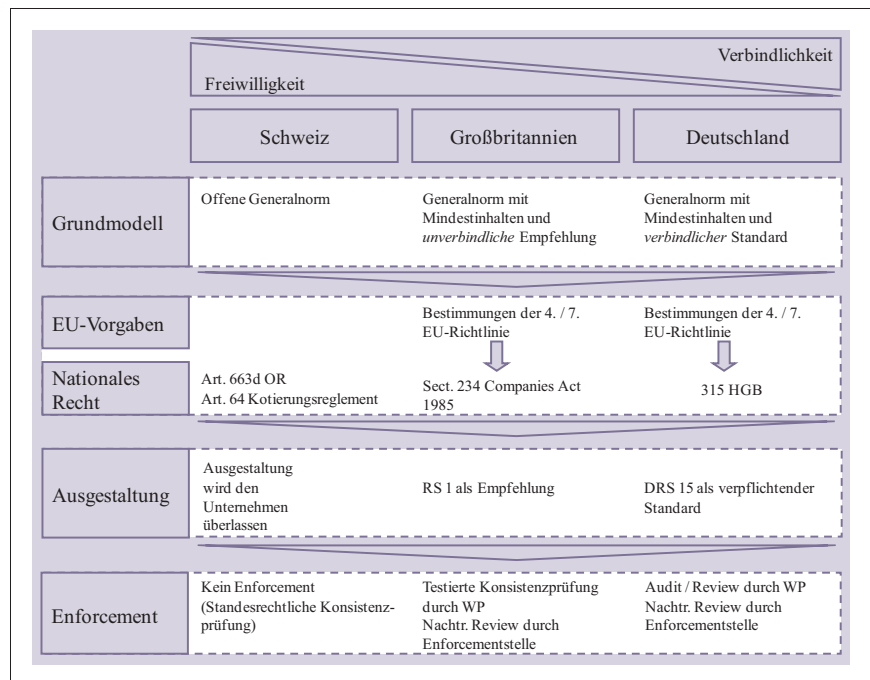


Abb. 1: Überblick über die Regelungsansätze

Untersucht wurden bei Schweizer Unternehmen Angaben, die im Geschäftsbericht außerhalb der Jahresrechnung und

des Corporate Governance-Berichts veröffentlicht werden. Bei den deutschen und britischen Unternehmen wurden die

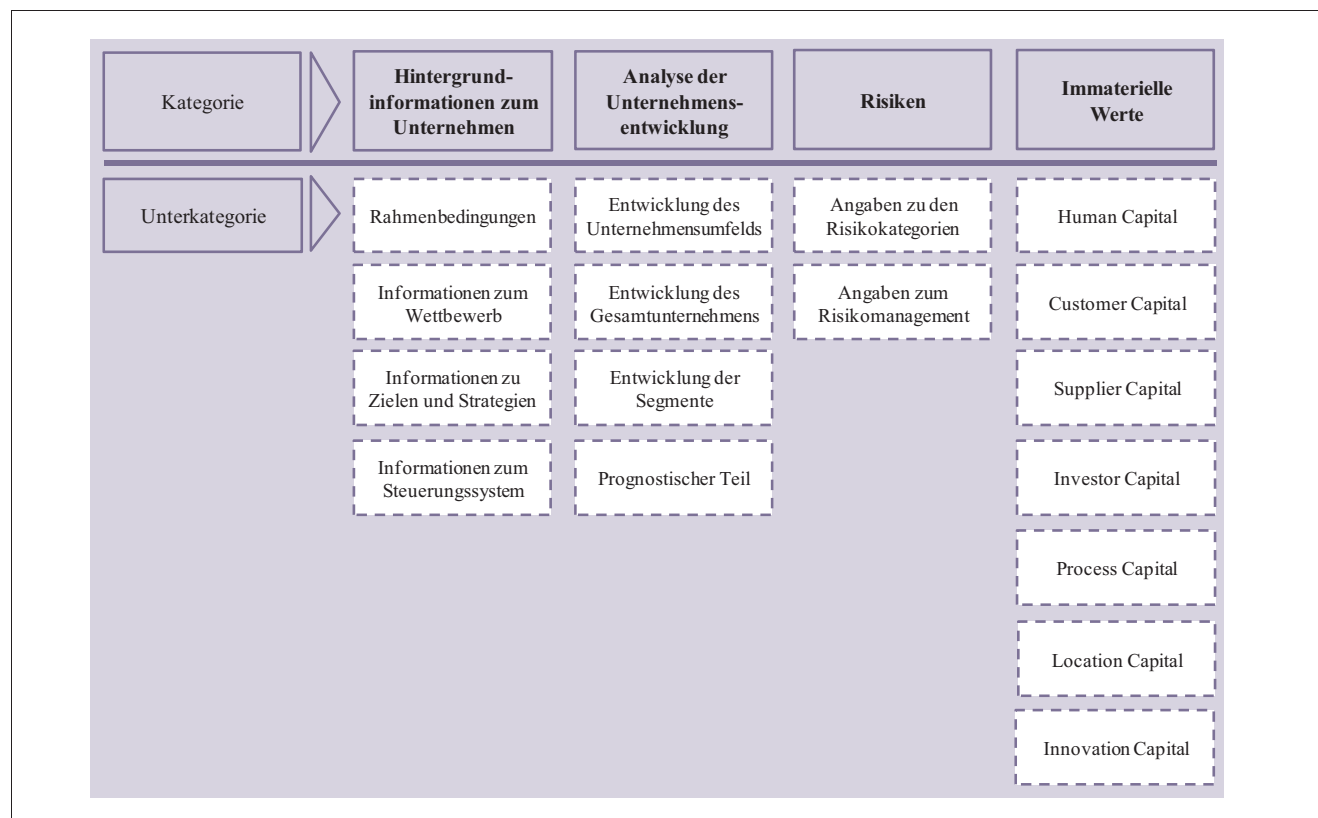


Abb. 2: Inhalte des Erhebungsrahmens

als Lageberichte ausgewiesenen Bestandteile analysiert. Grundlage waren überwiegend die Berichte für das Geschäftsjahr 2007.

Der Score wurde digital ermittelt, d.h. ein Berichtsgegenstand wurde mit 1 bewertet, wenn dieser vorhanden war und mit 0, wenn er nicht vorhanden war.¹⁵ Die Kategorien und Unterkategorien wurden nicht weiter gewichtet.¹⁶ Die resultierenden Scores wurden nach wissenschaftlich üblichen Methoden validiert und auf ihre Verlässlichkeit hin untersucht.¹⁷

3.2. Gesamtqualität

Als Hauptergebnis der Untersuchung konnte festgestellt werden: Die **inhalt-**

liche Qualität der Lageberichterstattung schweizerischer Unternehmen unterscheidet sich statistisch signifikant von deutschen und britischen Unternehmen.¹⁸ Dabei waren – wie aufgrund der unterschiedlichen Intensität der inhaltlichen Vorgaben durchaus zu erwarten – die Angaben in deutschen Jahresabschlüssen am umfassendsten, gefolgt von Großbritannien und dann der Schweiz.

Wie in praktisch allen Untersuchungen zur Unternehmenspublizität festgestellt wurde, sind die individuellen Ergebnisse auch für diesen Datensatz stark von der **Unternehmensgröße** (gemessen durch den Marktwert) abhängig, was durch Abb. 3 veranschaulicht wird.¹⁹ Weiter-

hin zeigt sich bei der Analyse mit einem multiplen Regressionsmodell: Die Qualität der Lageberichterstattung wird neben der Größe und der Herkunft der Unternehmen von weiteren Faktoren beeinflusst.²⁰ Hierzu zählen die **Qualität des Wirtschaftsprüfers** und die **Anzahl der Segmente** des Unternehmens, für welche ein signifikant positiver Einfluss auf die Qualität der Lageberichterstattung

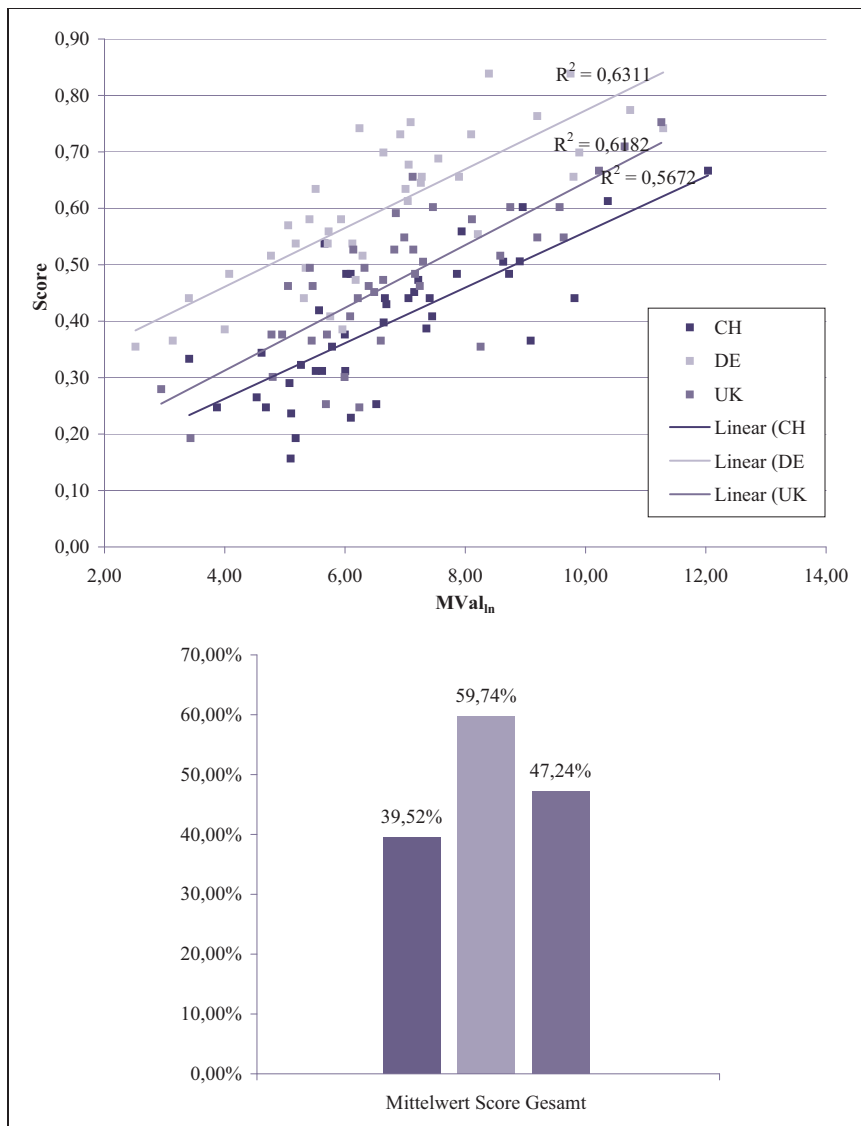


Abb. 3: Ergebnisse nach Ländern und Unternehmensgrößen

¹⁵ Angaben zu den Segmenten wurden nur in die Bewertung mit einbezogen, sofern das Unternehmen Segmente im Jahresabschluss ausgewiesen hatte.

¹⁶ Studien zeigen, dass dies keinen großen Unterschied hinsichtlich des Gesamtscores zur Folge hat (vgl. Chow, C. W. und Wang-Boren, A. (1987) „Voluntary financial disclosure by Mexican corporations“, Accounting Review 62, Nr. 3: 533–41, S. 536, und Botosan, C. A. (1997) „Disclosure Level and the Cost of Equity Capital“, The Accounting Review 72, Nr. 3: 323–49, S. 334).

¹⁷ Dazu wurden für die Validität die Korrelation des Scores mit Publizitätsproxies wie dem Analyst-Following und der Medienpräsenz des Unternehmens sowie für die Verlässlichkeit das Cronbach's Alpha untersucht.

¹⁸ Die Unterschiede in der Gesamtqualität wurden mit Mittelwertvergleichen untersucht. Dabei kamen t-Tests und nicht parametrische Verfahren zur Anwendung (Wilcoxon-Mann-Whitney-Test). Für die Beurteilung der Signifikanz wurde eine Irrtumswahrscheinlichkeit von 5 % zugrunde gelegt.

¹⁹ Vgl. stellvertretend Leibfried, P. et al. (2009) „Lageberichterstattung“ in der Schweiz – Eine aktuelle Standortbestimmung primärkotierter Unternehmen“, Der Schweizer Treuhänder, Nr. 1–2: 24–29, S. 27, Oberdörster, T. (2009) Finanzberichterstattung und Prognosefehler von Finanzanalysten. Wiesbaden: Gabler, S. 130 ff.; Botosan, C. A. (1997) „Disclosure Level and the Cost of Equity Capital“, The Accounting Review 72, Nr. 3: 323–49, S. 336, sowie Meek, G. K. et al. (1995) „Factors Influencing Voluntary Annual Report Disclosures by U.S., U.K. and Continental European Multinational Corporations“, Journal of International Business Studies 26, Nr. 4: 555–72, S. 565 f.

²⁰ Vgl. zu den in der Literatur festgestellten Zusammenhängen, z.B. Aljifri, K. und Hussainey, K. (2007) „The determinants of forward-looking information in annual reports of UAE companies“, Managerial Auditing Journal 22, Nr. 9: 881–94, S. 886 f.; Bozzolan, S. et al. (2006) „Intellectual capital disclosure (ICD) A comparison of Italy and the UK“, Journal of Human Resource Costing & Accounting 10, Nr. 2: 92–113, S. 100, und Meek, G. K. et al. (1995) „Factors Influencing Voluntary Annual Report Disclosures by U.S., U.K. and Continental European Multinational Corporations“, Journal of International Business Studies 26, Nr. 4: 555–72, S. 565.

gezeigt werden konnte.²¹ Unternehmen mit vielen Segmenten haben demnach tendenziell eine bessere Berichterstattung. Gleichfalls weisen die Unternehmen eine höhere Berichtsqualität auf, die von großen Revisionsgesellschaften geprüft werden.

3.3. Analyse der Informationskategorien

Die Ergebnisse in den einzelnen Informationskategorien bestätigen grundsätzlich die Feststellungen, die bereits für den Gesamtscore gemacht wurden: Die deutschen Unternehmen, die klare Vorgaben zum Lagebericht einhalten müssen, schneiden am besten ab; gefolgt von den britischen und schließlich den Schweizer Unternehmen (vgl. Abb. 4).

Unternehmen mit vielen Segmenten haben tendenziell eine bessere Berichterstattung.

Die **Hintergrundinformationen** zum Unternehmen bilden für die Adressaten den Ausgangspunkt für die Analyse des Unternehmens. Die Ergebnisse der Schweizer Unternehmen unterscheiden sich signifikant von denen der Vergleichsländer.²² Einen mit britischen Unternehmen vergleichbaren Informationsgehalt haben die Berichte hinsichtlich der **Basisinformationen zum Unternehmen** (Produkte, Kunden, Standorte usw.). Deutlich schlechtere Ergebnisse erzielen die Schweizer Unternehmen bei der Berichterstattung zu den Steuerungsgrößen (KPIs – *Key Performance Indicators*). Diese machen kaum Angaben zu den eingesetzten KPIs und deren betriebswirtschaftlicher Logik. In Deutschland und Großbritannien hat sich diese neuere Informationskategorie deutlich besser etabliert, da derartige Angaben in beiden Ländern verbindlich sind. In allen Ländern werden sehr wenige Informationen zum Wettbewerb dargestellt, was sicher der sensitiven Natur solcher Angaben geschuldet ist. Positiv zu vermerken ist: Praktisch alle untersuchten Schweizer Unternehmen (92,5 %) publizieren in irgendeiner Form Angaben zu *Strategie und Zielen* des Unternehmens. Zu den deutschen Berichten ist jedoch hinsichtlich der Qualität ein signifikanter Unterschied feststellbar.

Bei den Angaben zur **Unternehmensentwicklung** zeigen die Unternehmen

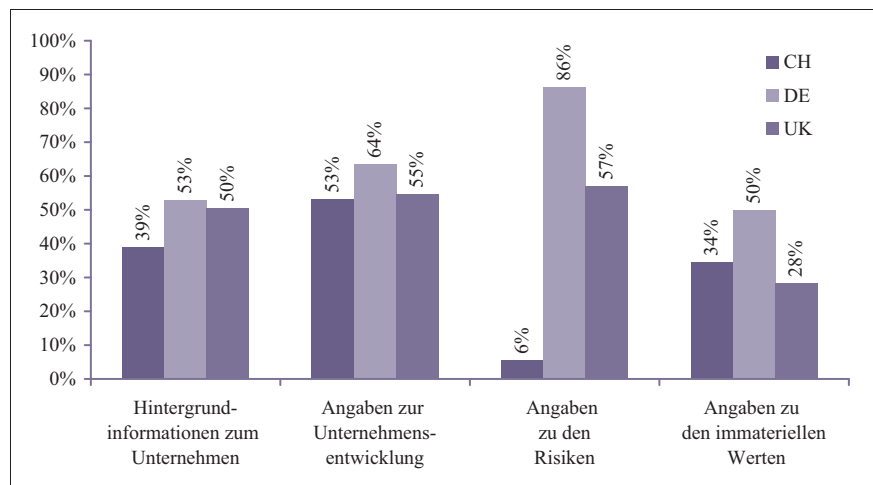


Abb. 4: Score nach Informationskategorien

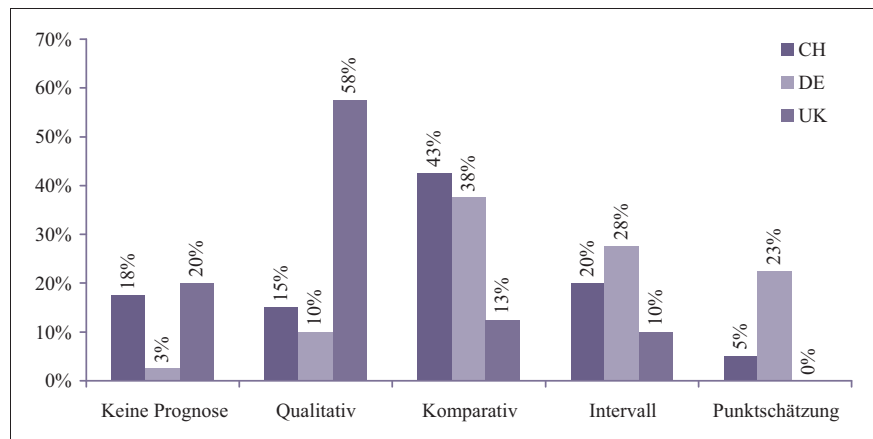


Abb. 5: Eigenschaften der abgegebenen Prognosen²³

insgesamt das homogenste Ergebnis und erreichen hohe Scores. Die Analyse der Unternehmensentwicklung ist die etablierteste der Informationskategorien, für die bereits seit langer Zeit Anforderungen existieren, weshalb dieses Ergebnis zu erwarten war. Bemerkenswert ist: Die Qualität der Schweizer Berichte unterscheidet sich insgesamt nicht signifikant von den britischen. Gesellschaften aus der Schweiz können v.a. bei den Angaben zur *Entwicklung der Segmente* und bei den prognostischen Informationen Boden gut machen. Das erfreuliche Ergebnis der Schweizer Unternehmen zeigt sich dabei auch durch die häufig vorgenommenen quantitativen *Prognosen* der zukünftigen Entwicklung von Umsatz- und Ergebnisgrößen (vgl. Abb. 5). Britische Berichte weisen jedoch bei der *Analyse des Gesamtunternehmens* (Geschäftsverlauf, finanzielle Entwicklung etc.) einen höheren Informationsgehalt

auf. Im Vergleich mit deutschen Gesellschaften bestehen allerdings noch erhebliche Verbesserungsmöglichkeiten.

Das Ergebnis lässt Zweifel an der Neutralität der Lageberichterstattung bzw. an der ausgewogenen Berücksichtigung positiver wie negativer Aspekte aufkommen.

²¹ Für die Anzahl der Segmente wurde die Gesamtzahl der im Jahresabschluss ausgewiesenen Segmente herangezogen. Die Qualität des Wirtschaftsprüfers wurde durch eine Dummy-Variable modelliert, die angibt, ob das Unternehmen von einer „big four“ Prüfungsgesellschaft geprüft wird. Beide Variablen waren auf einem Niveau von 5 % signifikant.

²² Auf Ebene der Kategorien wurden ebenfalls Mittelwertvergleiche vorgenommen. Als Signifikanzniveau wurde wiederum 5 % gewählt.

²³ Erfasst wurden die Prognosen von Umsatz- und Ergebnisgrößen, die mit der höchsten Genauigkeit abgegeben wurden.

Am deutlichsten ist der Unterschied in der Kategorie **Angaben zu den Risiken**.²⁴ Hier fehlen für die Mehrheit der börsennotierten Schweizer Unternehmen Vorgaben. Eine Ausnahme bilden die vage formulierten Vorgaben der Swiss GAAP FER (*Kommentierung der weiteren Entwicklung [...], v.a. auch bezüglich Risiken und Chancen*).²⁵ Hingegen machten auch die sieben untersuchten Swiss GAAP FER-Anwender keine Angaben. Die insgesamt großen Unterschiede in dieser Kategorie legen den Schluss nahe, dass klare Vorgaben erforderlich sind, sofern ein Berichtsgegenstand sensitiv für die Unternehmen ist.²⁶ Gleichzeitig lässt das Ergebnis Zweifel an der anzustrebenden Neutralität der Lageberichterstattung bzw. an der ausgewogenen Berücksichtigung positiver wie negativer Aspekte aufkommen: Die fehlenden Angaben zu den Risiken haben primär eine negative Konnotation, während die Unternehmen bei den mehrheitlich positiv dargestellten Zukunftsaussichten und Chancen eine vergleichsweise hohe Berichtsqualität erreichen.²⁷

Ein weiteres positives Ergebnis ist das gute Abschneiden der Schweizer Unternehmen in der Kategorie „**Angaben zu den immateriellen Werten**“. Hier können höhere Scores als bei den britischen Unternehmen erreicht werden. Auch hier ist der Abstand zu den deutschen Unternehmen aber noch sehr deutlich. Dies dürfte darauf zurückzuführen sein, dass DRS 15 viele Empfehlungen zur Berichterstattung über die immateriellen Werte enthält.²⁸ Insgesamt ist der Bereich in allen drei Ländern noch ausbaufähig. So fand sich kein einziges Beispiel eines „*Intellectual Capital Statements*“.²⁹ Viele Unternehmen verwenden einzelne Indikatoren für die immateriellen Werte (z.B. Angaben zur Entwicklung des Patentportfolios, Innovationsraten, Mitarbeiterfluktuation). Ein systematischer und umfassender Einsatz solcher Indikatoren findet nicht statt.

3.4. Weitere Merkmale der Berichtsqualität

Messwerte von Scoringmodellen, welche die Berichterstattung anhand von inhaltlichen Kriterien untersuchen, sind zwar ein allgemein anerkannter, jedoch keinesfalls der einzige Indikator für die Qualität der Berichterstattung. Ferner wurden zwei weitere Aspekte untersucht, die Hinweise auf den Stand der

Lageberichterstattung von Schweizer Unternehmen liefern können: Die Homogenität der Berichterstattung und die Berichtseffizienz.

Homogenität in der Berichterstattung ist anzustreben, da negative Ausreißer in der Berichterstattungsqualität zu vermeiden sind. In Anbetracht der vagen Vorgaben und damit größeren Gestaltungsspielräume für die Schweizer Unternehmen wurde davon ausgegangen, dass die Berichterstattungsqualität niedriger ist als in den Vergleichsländern. Gemessen wurde die Homogenität durch den Variationskoeffizienten, der die anhand der Mittelwerte normierte Standardabweichung wiedergibt.³⁰ Dabei konnten statistisch signifikante Unterschiede des Variationskoeffizienten des Scores von Schweizer und deutschen Unternehmen ermittelt werden. Zwischen den Schweizer und den britischen Unternehmen zeigt sich deskriptiv ebenfalls ein Unterschied; dieser ist jedoch statistisch nicht signifikant.

Eine qualitativ hochwertige Berichterstattung vermittelt die Informationen weiterhin möglichst effizient und entlastet so die Adressaten bei der Auswertung der Berichte. Daher sind Berichte zu bevorzugen, die die Informationen bei gleicher Qualität mit einem geringeren Berichtsumfang vermitteln. Die **Berichtseffizienz** bestimmt sich durch das Verhältnis des Scores und der effektiven Seitenzahl. Dabei wird die Seitenzahl der untersuchten Berichtsteile anhand der durchschnittlichen Worte pro Seite normiert, um eine Vergleichbarkeit unterschiedlicher typografischer Gestaltungen zu gewährleisten. Weiterhin werden die logarithmierten Werte der Seitenzahlen verwendet, da sich der Berichtsumfang nicht linear, sondern exponentiell mit der Berichtsqualität erhöht und Unternehmen mit einer höheren inhaltlichen Berichtsqualität somit automatisch eine geringere Berichtseffizienz erreichen würden.³¹

Ein sehr guter Ansatz ist das Management Commentary-Projekt des IASB.

Wie erwartet, erreichen die Schweizer Unternehmen die im Mittel geringste Berichtseffizienz. Die ausländischen Vorschriften und Empfehlungen enthalten klare Bestimmungen zu qualitativen Charakteristiken und zur Darstellung der

Berichte, zudem sind die Adressaten klar definiert.³² Dabei ist der Unterschied zwischen Schweizer und deutschen Unternehmen signifikant, jener zu den britischen Unternehmen wiederum nicht. Dieses Ergebnis bestätigt teilweise in der Presse geäußerte Vorwürfe, Schweizer Geschäftsberichte würden mitunter Werbroschüren gleichen.³³ Es legt ebenfalls den Eindruck nahe, die Berichte seien nicht nutzenoptimal ausgestaltet. Dementsprechend besteht nicht nur hinsichtlich klarer Vorgaben zur inhaltlichen Ausgestaltung Handlungsbedarf: Den Unternehmen müssen vielmehr Hinweise zur Ausgestaltung an die Hand gegeben werden, damit eine effiziente Berichterstattung mit einem klaren Adressatenfokus gewährleistet ist.

²⁴ Zu den Ergebnissen muss angemerkt werden, dass die Schweizer Unternehmen über die finanziellen Risiken nach IFRS (v.a. nach IFRS 7) berichten und diese nicht in die Bewertung eingeflossen sind. Denn aus Gründen der Vollständigkeit ist eine geschlossene Berichterstattung über die Risiken innerhalb des Lageberichts anzustreben. Ein Einbezug dieser Angaben hätte die Ergebnisse auch nur unwesentlich verändert, da die Risikoart „finanzielle Risiken“ insgesamt nur ein Siebtel der bewerteten Risikoangaben ausmacht.

²⁵ Swiss GAAP FER, Rahmenkonzept, Tz. 34.

²⁶ Vgl. zu den ausländischen Vorgaben DRS 5 und RS 1, Tz. 52 ff.

²⁷ Vgl. DRS 15, Tz. 14; RS 1, Tz. 22 f., und IASB (2009) Exposure Draft Management Commentary, London: IASB, Tz. 20.

²⁸ Vgl. DRS 15, Tz. 115 ff.

²⁹ Vgl. hierzu etwa WGARIA (2005) „Corporate Reporting on Intangibles – A Proposal from a German Background, Arbeitskreis Immaterielle Werte im Rechnungswesen“, Schmalenbach Business Review, Nr. Special Issue 2: 65–100.

³⁰ Vgl. Schulze, P. M. (2007) Beschreibende Statistik, Vol. 6. Aufl., München: Oldenbourg, S. 80 f.

³¹ Eweit, C. et al. (2009) „Mehr = besser? Zur Entwicklung des Berichtsumfangs der Unternehmenspublizität am Beispiel der risikoorientierten Berichterstattung deutscher Aktiengesellschaften“, KoR, Nr. 12/2009: 706–15, S. 710, stellen ebenfalls fest, dass der Berichtsumfang in einem exponentiellen Zusammenhang mit der Berichtsqualität steht. Dieses Phänomen kann als abnehmender Grenznutzen einer Erhöhung des Berichtsumfangs interpretiert werden.

³² Vgl. DRS 15, Tz. 9 ff., und RS 1, Tz. ff.

³³ Vgl. z.B. Diem, M. (2006) „Geschäftsberichte Rating. Schönheit allein reicht nicht“, Bilanz, Nr. 16/2007: 69–76, S. 73.

4. Zusammenfassung und Ausblick

Insgesamt zeigen die Ergebnisse einen deutlichen Verbesserungsbedarf bei der Lageberichterstattung schweizerischer börsennotierter Unternehmen. Dies gilt sowohl in Bezug auf die im Scoringmodell abgebildeten Informationsbedürfnisse der Adressaten als auch im Vergleich zum europäischen Ausland. Dabei scheinen die unterschiedlichen Regelungsmodelle eine bedeutende Rolle zu spielen. Die klaren und umfassenden Anforderungen in Deutschland führen zu einer deutlich höheren Berichterstattungsqualität. Dagegen führt das britische Modell aus Generalnorm und Empfehlung zwar zu einer insgesamt höheren inhaltlichen Berichterstattungsqualität, in einzelnen Bereichen sind Unterschiede aber nicht signifikant, teilweise erzielen Schweizer Unternehmen sogar bessere Ergebnisse.

Im klassischen Bereich der Lageberichterstattung (Informationen zur Tätigkeit des Unternehmens und die Diskussion der Unternehmensentwicklung) sind die Defizite der Schweizer Unternehmen weniger stark ausgeprägt. Dieser Bereich wird auch von den Vorgaben des OR abgedeckt.³⁴ Tendenziell gut schneiden Schweizer Unternehmen auch in den Be-

reichen ab, in denen in allen drei untersuchten Ländern verbindliche Vorgaben fehlen (z.B. Angaben zu den immateriellen Werten und quantitative Prognosen von Umsatz und Ergebnis). Daher kann den untersuchten Schweizer Gesellschaften eine grundsätzliche Bereitschaft zu transparenter Information attestiert werden.

Das Ergebnis der Untersuchung legt nahe, dass für die Lageberichterstattung zumindest aus Schweizer Sicht ein konkreter Regelungsbedarf besteht. Die zukünftigen Vorgaben des Obligationenrechts gehen zwar weiter als die bisherigen Bestimmungen. Sie werden von den börsennotierten Unternehmen im Großen und Ganzen aber bereits jetzt erfüllt und dürften keine wesentlichen Veränderungen mit sich bringen. Ein sehr guter Ansatz ist das *Management Commentary*-Projekt des IASB. Wenn – wie geplant – in Kürze der endgültige Standard vorgelegt wird, sollte das Thema auf der Tagesordnung stehen. Allerdings wird es sich dabei aller Voraussicht nach lediglich um eine Empfehlung handeln, und das Abschneiden der britischen Unternehmen legt nahe: Empfehlungen sind nicht so effektiv, wie gewünscht.

Vermutlich besteht in der Schweiz auch nach der Revision des Obligationenrechts und nach dem *Management Commentary*-Projekt noch Verbesserungsbedarf. Dann wäre die SIX als Schweizer Regulator für börsennotierte Unternehmen gefordert, die Vorgaben auf eine vernünftige Basis zu stellen. Ein geeigneter Ausgangspunkt ist der *Management Commentary* des IASB, der für verbindlich erklärt werden oder als Blaupause für eigene Bestimmungen dienen kann.

IRZ

³⁴ Vgl. z.B. die Ausführungen von Böckli, P. (2009) Schweizer Aktienrecht, 4., vollst. neu bearb. Aufl., Zürich: Schluthess, S. 1048; Neuhaus, M. und Ilg, P. (2008) „2. Abschnitt: Rechte und Pflichten der Aktionäre“, in: Basler Kommentar – Obligationenrecht II: Art. 530–1186 OR, hrsg. von Heinrich Honnold, Nedim Peter Vogt und Rolf Vatter, Basel: Helbing Lichtenhahn Verlag, S. 535; Boemle, M. und Lutz, R. (2008) Der Jahresabschluss, 5. Aufl., Zürich, Verlag SKV, S. 565; Guhl, T. (2000) Das Schweizerische Obligationenrecht: mit Einschluss des Handels- und Wertpapierrechts, 9. Aufl., bearb. v. Alfred Koller, Anton K. Schnyder, Jean Nicolas Druey, Zürich: Schulthess, § 68 Tz. 9.

Anzeigenkunden aufgepasst!

Ob

1/1-seitig

1/2-seitig

1/4-seitig

als Beilage

oder Beihefter



Wir beraten Sie gerne!

Ihre Anzeigenabteilung

Bertram Götz

T. 089/3 81 89-610

F. 089/3 81 89-782

Bertram.Goetz@beck.de

Die IRZ-Media-Daten finden Sie unter www.irz-online.de